

Abteilung B: Soziales, Inklusion,
soziales Ehrenamt

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

PER MAIL

An alle stationären Altenpflegeeinrich-
tungen und deren Träger

Referat: B5 – Prüfbehörde nach
dem Landesheimgesetz

Bearbeiter: Patrick Unverricht
Tel.: +(49)681 501-3339
Fax: +(49)681 501-3168
E-Mail:
p.unverricht@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: Testverpflichtung ab
25.01.2021

Datum: 27. Januar 2021

VO zur Bekämpfung der Corona Pandemie vom 22.01.2021, CoronaVO
Inkrafttreten ab dem 25.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu meinem Anschreiben vom 25.01.2021 weise ich nochmals auf
die bestehende Testverpflichtung hin.

Es gibt zwischenzeitlich gesicherte Erkenntnisse, dass auch im Saarland die Mu-
tationen des Sars-Cov2 Virus angekommen sind.

Im Hinblick darauf müssen wir umso mehr für den Schutz der Bewohner in den
Altenpflegeeinrichtungen als einer der vulnerabelsten Gruppen Sorge tragen.

Die aktuelle Abfrage zu der Durchführung von Schnelltests hat ergeben, dass of-
fensichtlich die Einrichtungen nicht in dem nun rechtlich vorgeschriebenen Um-
fang testen.

Die uns vorliegenden Zahlen entsprechen unter keinem Aspekt der bestehenden
Testverpflichtung.

Aus diesem Anlass möchte ich noch einmal auf folgende Punkte hinweisen

Die Testverpflichtung besteht gem. Art.2 § 9 Abs.5 für Einrichtungen nach § 1 a
LHeimGS.



Mittels POC-Antigentest sind

- Bewohner und Mitarbeiter zweimal wöchentlich zu testen, sofern keine gesundheitlichen Einschränkungen dem entgegenstehen
- Besucher bei jedem Besuch zu testen.

Ein Besucher ist in diesem Zusammenhang jeder, der kein Bewohner oder Mitarbeiter ist.

Ich bitte erneut um Beachtung, dass die Testpflicht auch dann gilt, wenn in der Einrichtung bereits Impfungen durchgeführt wurden.

Die Testverpflichtung besteht auch nach zweimalig durchgeführter Impfung.

Ein Impfschutz greift erst zwei bis drei Wochen nach der zweiten Impfung. Zudem ist noch unklar, ob die Impfung tatsächlich eine Ansteckung verhindert, oder nur die Symptome abmildert.

Eine Übertragung ist auch bei erfolgter Impfung nicht auszuschließen!

Daher ist es unerlässlich, dass auch nach der Impfung sowohl die Testverpflichtung als auch die Hygienekonzepte strikt eingehalten werden!

Bezüglich der bereits genannten gesetzlichen Verpflichtungen weise ich erneut auf die Meldepflicht hin.

Die Meldungen sind bis jeweils montags 12.00 Uhr unter der Adresse

HeimeSchnelltest@soziales.saarland.de

abzugeben.

Hinsichtlich der Refinanzierung und der Möglichkeiten bei einem etwaigen Personalmangel verweise ich auf die bisher erteilten Informationen.

Nach der Zusammenarbeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie, der Saarländischen Pflegegesellschaft, der Arbeitskammer und der Apothekerkammer hat die Saarländische Pflegegesellschaft eine Liste erstellt, in der mögliche Unterstützungskräfte aufgenommen werden.

Daneben kann auf private Dienstleister oder Freiwillige zurückgegriffen werden. Zusätzlich haben sich Freiwillige gemeldet, deren Kontaktdaten können ebenfalls bei der Saarländischen Pflegegesellschaft erfragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

P. Unverricht

Leiter der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LHeimGS